

ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2010.00045 vom 16. November 2010

ZH Verwaltungsgericht, 2010-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__PB.2010.00045

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2010.00045 du 16 novembre 2010

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2010.00045 del 16 novembre 2010

Regeste

Auflösung des Arbeitsverhältnisses / Zweiter Schriftenwechsel | Zuständigkeit des Einzelrichters zum Entscheid über offensichtlich unzulässige Rechtsmittel, Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts bei der Anfechtung von Zwischenentscheiden zu noch zu fällenden bezirksrätlichen Rekursentscheiden über personalrechtliche Anordnungen (E. 1). Voraussetzungen der Anfechtbarkeit von Zwischenentscheiden nach § 41 Abs. 3 in Verbindung mit § 19a Abs. 2 VRG und Art. 93 BGG (E. 2 Ingress): Wird die Ansetzung einer Frist zur Einreichung einer Rekursreplik angefochten, liegt kein drohender, nicht wiedergutzumachender Nachteil vor (E. 2.1). Auch vermag vorliegend eine Gutheissung der Beschwerde keinen sofortigen Endentscheid herbeizuführen (E. 2.2). Da mit der Beschwerde möglicherweise auch um Erstreckung der Frist zur Einreichung einer Rekursreplik ersucht wird, ist sie insoweit zuständigkeitshalber der Vorinstanz weiterzuleiten (E. 2.3). Kosten- und Entschädigungsfolgen (E. 3), Rechtsmittelbelehrung (E. 4). Nichteintreten; Weiterleitung an die Vorinstanz.

Erwägungen

E. 4

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs gilt es Folgendes zu erläutern: Der heutige Entscheid beschlägt im Rahmen eines öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnisses eine vermögensrechtliche Angelegenheit mit einem Streitwert von nicht weniger als Fr. 15'000.- (dazu vorn 3 Abs. 1); deshalb steht die ordentliche Beschwerde offen (vgl. Art. 83 lit. g sowie Art. 85 Abs. 1 lit. b BGG). Weil für die Frage, ob die gegenwärtige Verfügung einen kraft Art. 90 BGG uneingeschränkt weiterziehbaren End- oder einen Zwischenentscheid nach Art. 93 BGG bedeute, auf den hier angefochtenen Zwischenentscheid der Vorinstanz abzustellen ist, kann das Bundesgericht ebenfalls nur angerufen werden, wenn im Sinn des Art. 93 Abs. 1 BGG ein nicht wiedergutzumachender Nachteil droht oder die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (vgl. BGr, 30. Oktober 2008, 9C_740/2008, E. 1 f., und ferner 15. Dezember 2008, 1C_332/2008, E. 1.2, beides unter www.bger.ch). Soweit hier freilich die funktionelle Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts verneint wird, soll es sich um den Normalfall eines Endentscheids im Sinn des Art. 90 BGG handeln (so Karl Spühler/Annette Dolge/Dominik Vock, Kurzkomentar zum Bundesgerichtsgesetz, Zürich/St. Gallen 2006, Art. 92 N. 4; wohl ebenso Corboz, Art. 92 N. 13; siehe oben 2.3 Abs. 2 f.). Vorab erhebt sich jedoch die Frage, ob dann überhaupt ein letztinstanzlicher kantonaler Entscheid gemäss Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG vorliege; denn lediglich bei bejahender Antwort liesse sich das Bundesgericht anrufen (unter früherem Recht zu einem

ähnlichen Problem ablehnend etwa BGr, 8. März 2006, 1A.39/2006, www.bger.ch). Abgesehen hiervon ist indes nicht ganz klar, ob diese Verfügung insofern einen Endentscheid bedeute (dazu etwa von Werdt, Art. 90 N. 2 ff.; Uhlmann, Art. 92 BGG N. 4 und 6 f.; offengelassen in BGE 136 I 80 E. 1.2). Verneinendenfalls erscheint wenigstens sicher, dass ein Entscheid über die funktionelle Zuständigkeit als einer im Sinn des Art. 92 BGG gelte und sich deshalb zwar im Gegensatz zu einem solchen nach Art. 93 BGG ohne zusätzliche Voraussetzungen sofort, später aber nicht mehr anfechten lasse (Spühler/Dolge/Vock, a.a.O.; Corboz, Art. 92 N. 10; befürwortend auch Uhlmann, Art. 92 N. 8; vgl. ferner von Werdt, Art. 92 N. 7 f. und 19; Donzallaz, N. 3301). Soweit die vorliegende Verfügung insofern keine gemäss Art. 90 oder 92 BGG wäre, müsste sie aufgrund des Art. 93 Abs. 1 BGG einen Zwischenentscheid darstellen und könnte bei Bejahung kantonaler Letztinstanzlichkeit nur unter den bereits genannten Bedingungen dieser Bestimmung weitergezogen werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.